



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An die Präsidentin des Thüringer Landtags Frau Birgit Diezel, MdL Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt November 2010

Kleine Anfrage Nr. 982 des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE) - Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Saalburg-Ebersdorf

Anlagen: 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

## Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung den oben dargestellten Sachverhalt (Verweigerung der Satzungsgenehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde), insbesondere mit Blick auf die angekündigten Neuregelungen und das verkündete so genannte Beitragsmoratorium?

#### **Antwort:**

Auf Beschluss des Kabinetts vom 19. Januar 2010 sollen bis zur abschließenden Entscheidung der Landesregierung über eine Gesetzesinitiative und ggf. auch bis zur Entscheidung des Gesetzgebers im Anschluss an das Schreiben des Innenministeriums vom 27. Juli 2007 sowie der entsprechenden Verlängerung in der letzten Legislaturperiode im Regelfall weiterhin Eingriffsmaßnahmen zum Sat-

zungserlass zurückgestellt werden. Rechtsaufsichtliche Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Kommunalverwaltung unaufschiebbar sind, blieben davon unberührt. Dies wurde dem Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 20. Januar 2010 mitgeteilt.

Nach § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) unterliegen Straßenausbaubeitragssatzungen nicht der Genehmigungspflicht durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Sie sind dieser lediglich anzuzeigen.

Nach Mitteilung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde hat die Stadt Saalburg-Ebersdorf selbst im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eine Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen und im Juli 2010 der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde wies die Stadt darauf hin, dass die Satzung nicht dem derzeit geltenden Recht entspreche. Die Stadt Saalburg-Ebersdorf hat daraufhin die Satzung überarbeitet und inzwischen im Mitteilungsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf vom 30. Oktober 2010 öffentlich bekannt gemacht.

## Frage 2:

Wann hat das Innenministerium das so genannte Beitragsmoratorium im Bezug auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verkündet und wie wird dies im vorliegenden Fall angewendet?

### **Antwort:**

Das Innenministerium hat kein Beitragsmoratorium in Bezug auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erlassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

## Frage 3:

Inwieweit wurde eine mögliche Fördermittelbewilligung für kommunale Straßenausbaumaßnahmen vom Vorhandensein einer "mustergültigen" Straßenausbaubeitragssatzung abhängig gemacht; wenn ja, im Rahmen welches Förderprogramms und wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit dieser Bewilligungspraxis?

### Antwort:

Die Förderung des kommunalen Straßenbaus wurde nicht vom Vorhandensein einer dem Muster des Innenministeriums oder des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen entsprechenden Straßenausbaubeitragssatzung abhängig gemacht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden im Fall der Beantragung von Bedarfszuweisungen nach der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 24 ThürFAG einmalige Straßenausbaubeiträge für die Erschließung in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in sonstigen Baugebieten mindestens in Höhe des unter VV Nr. 2.2.5.2. jeweils vorgegebenen Vomhundertsatz erheben müssen, welche den Sätzen der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen entsprechen. Im Bereich wiederkehrender Straßenausbaubeiträge nach § 7a ThürKAG beträgt der den Beitragsschuldnern zuzurechnende Beitragssatz mindestens 50 v. H. (VV Nr. 2.2.5.3).

# Frage 4:

Welches Ermessen wird gegenwärtig den Gemeinden beim Erlass von Straßenausbaubeitragssatzungen, auch mit Blick auf die angekündigten Neuregelungen im Straßenausbaurecht und das so genannte Beitragsmoratorium zugestanden und inwieweit haben dies die Rechtsaufsichtsbehörden zu respektieren?

### Antwort:

Soweit die Gemeinden zum jetzigen Zeitpunkt Straßenausbaubeitragssatzungen erlassen möchten, haben sie die aktuelle Rechtslage zu berücksichtigen.

## Frage 5:

In wie vielen Fällen und in welcher Höhe ist die Gemeinde Saalburg-Ebersdorf mit Rückzahlungsverpflichtungen konfrontiert und auf welche Höhe belaufen sich die auf Grundlage der neuen Satzung zu erlassenden Beitragsbescheide?

#### **Antwort:**

Nach Information der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde belaufen sich die Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt Saalburg-Ebersdorf einschließlich ange-

fallener Zinsen auf ca. 160.000 EURO. Diese Kosten resultieren aus der Widerspruchsbearbeitung bzw. stehen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Straßenausbaubeitragsbescheiden. Die Höhe der zukünftigen Beitragsbescheide ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Stadt wird innerhalb der Festsetzungsfrist zu prüfen haben, welche Maßnahmen in der Vergangenheit realisiert wurden und in welchem Umfang angefallenen Aufwendungen umlagefähig sind.

## Frage 6:

Muss die Satzung nach Ansicht der Landesregierung nach der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erneut geändert und der veränderten Rechtslage angepasst werden und wie begründet sie ihre Auffassung? Wenn ja, welche Wirkungen hat dies in Bezug auf die auf der Grundlage der jetzt gültigen Satzung zu erlassenden Beitragsbescheide? Wenn nein, wie soll und kann aus Sicht der Landesregierung sichergestellt werden, dass die Neuregelungen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf alle Beitragspflichtigen Anwendung finden?

## **Antwort:**

Ob und in welchem Umfang eine bestehende Satzung dem neuen Kommunalabgabenrecht angepasst werden kann oder muss, ist durch den Ortsgesetzgeber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kommunalabgabenrechts zu prüfen. Änderungen im Abgabenrecht haben aber grundsätzlich nur Auswirkungen auf noch nicht entstandene Beitragspflichten.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Jörg Gebert